

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Verwertung von Sicherungsgut (Dreifachumsatz)

Alexander Keilbach, Marburg

Verfügt ein Unternehmen nicht über ausreichend liquide Mittel, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Liquidität im Rahmen eines Kredites zu erlangen. Damit sich die kreditgebende Bank im Insolvenzfall des Darlehensnehmers nicht mit einer geringen Quote zufriedengeben muss, werden in der Regel im Rahmen der Kreditvergabe von dem liquiditätssuchenden Unternehmen Sicherheiten verlangt. Neben der Forderungszession und der Bürgschaft stehen als Sicherheiten insbesondere die Sicherungsübereignung und bei Immobilienvermögen die Grundpfandrechte zur Verfügung. Zur Finanzierung von beweglichen Gegenständen werden regelmäßig die finanzierenden Gegenstände an die Kreditinstitute sicherungsübereignet. Der Gegenstand steht jedoch dem Darlehensnehmer weiterhin zur Nutzung zur Verfügung, sodass diesem die ausschließliche Verfügungsmacht über den sicherungsübereigneten Gegenstand verbleibt. Der vorliegende Beitrag widmet sich den umsatzsteuerlichen Besonderheiten der Verwertung solcher sicherungsübereigneten Gegenstände im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

Verwertungsrecht

Mit Verfahrenseröffnung verliert der Schuldner die Verfügungsmacht über sein gesamtes Vermögen. Die Verfügungsmacht wird auf einen Dritten, nämlich einen vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter (§ 27 Abs. 1 Satz 1 InsO), übertragen, § 80 Abs. 1 InsO. Damit geht das Recht, über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Dies gilt insbesondere auch

für Gegenstände, die der Schuldner zuvor sicherungsübereignet hat. Sofern der Insolvenzverwalter diese in seinem Besitz hat, kann er diese gem. § 166 Abs. 1 InsO verwerten.

Durch die Verwertung solcher sicherungsübereigneten Gegenstände werden jedoch umsatzsteuerliche Sachverhalte ausgelöst, die bei jedem einzelnen Vorgang zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen sind.

Dreifachumsatz

Handelte es sich bei dem Insolvenzschuldner um einen Unternehmer im Sinne des UStG – wovon im Nachfolgenden auszugehen ist –, handelt es sich bei der Verwertung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes zunächst um eine umsatzsteuerliche Lieferung i.S.d. § 3 UStG. Hierbei ist zunächst von lediglich einem einfachen Umsatz auszugehen, nämlich von der Lieferung der Insolvenzmasse an den Erwerber. Dies genügte zunächst auch, bis zum Urteil des BFH vom 28.7.2011.¹ Das Finanzministerium nahm das vorgenannte Urteil zum Anlass und stellte nun mit Schreiben vom 30.4.2014² fest, dass bei der Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Insolvenzverwalter der Dreifachumsatz Anwendung findet.

Die Finanzverwaltung führt in dem vorgenannten Schreiben aus, dass der Insolvenzverwalter bei der Verwertung sicherungsübereigneter Gegenstände wie ein Kommissionär für Rechnung Sicherungsnehmers handele. Damit müsste der tatsächlichen Verwertung gem. § 3 Abs. 3 UStG eine fiktive Leistung des Sicherungsnehmers (als Kommittent) an die Insolvenzmasse vorgeschaltet sein. Damit der Sicherungsnehmer diese Lieferung jedoch ausführen kann, müsste er zuvor bereits die Verfügungsmacht an dem Sicherungsgut erhalten haben. Die ursprüngliche Sicherungsübereignung habe im Zeitpunkt der Verwertung schon zu einer Lieferung der Masse an den Sicherungsnehmer geführt, womit im Ergebnis ein Dreifachumsatz konstruiert wurde.

Die Verwertung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes löst somit neben der Lieferung des Gegenstandes an den Erwerber zwei weitere Lieferungen aus, die zeitlich der abschließenden

Übertragung an den Erwerber vorgeschaltet sind. Die Insolvenzmasse liefert zunächst das Sicherungsgut an den Sicherungsgläubiger (1. Lieferung), damit der Sicherungsgläubiger das Sicherungsgut der Masse als Kommissionär überlassen kann gem. § 3 Abs. 3 UStG (2. Lieferung), um letztlich das Sicherungsgut an den Erwerber zu liefern.

Bemessungsgrundlage

Obwohl tatsächlich nur ein einziger Verkauf eines Sicherungsgutes stattgefunden hat, lösen die jeweiligen Lieferungen des Dreifachumsatzes für sich betrachtet eigene umsatzsteuerliche Folgen aus, die es entsprechend umzusetzen gilt.

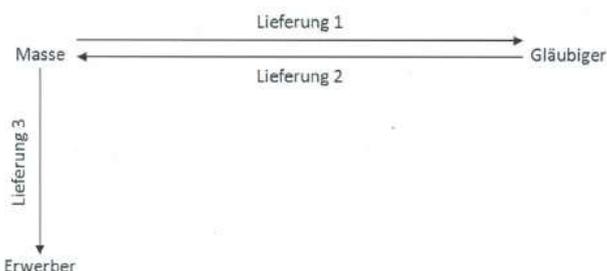
Erste Lieferung

Führt ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens eine Lieferung oder sonstige Leistung aus, hat er aus dieser Lieferung die entstandene Umsatzsteuer zu vereinnahmen und entsprechend an die Finanzverwaltung abzuführen (§ 1 UStG). Dementsprechend müsste die Insolvenzmasse die Umsatzsteuer aus der ersten Lieferung im Rang der sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) an die Finanzverwaltung abführen.

Die Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG) für diesen ersten Umsatz setzt sich entsprechend der Ausführungen in dem erwähnten BMF-Schreiben aus dem Betrag zusammen, um den die Insolvenzmasse von ihren Schulden gegenüber dem Sicherungsnehmer befreit wird (Betrag der Schuldtilgung). Dieser



Alexander Keilbach, LL.M., ist Wirtschaftsjurist bei Brinkmann & Partner mit dem Schwerpunkt auf Wirtschafts- und Steuerrecht. Er bearbeitet Insolvenzverfahren seit 2012. Seit 2023 wird er zum Insolvenzverwalter bestellt.



¹ BFH, Urteil vom 28.07.2011 – V R 28/09, DStR 2011, 1853.

² BMF-Schreiben vom 30.04.2014 – IV D 2 – S 7100/07/10037, BStBl 2014 I, S. 816.

ergibt sich nach Abzug aller der Insolvenzmasse zustehenden Positionen gem. § 171 InsO.

Beispiel 1:

Der Insolvenzverwalter verwertet ein sicherungsübereignetes Fahrzeug zu einem Bruttoerlös in Höhe von insgesamt 119.000,00 €. Der Betrag der Schuldtilgung setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Bruttoverwertungserlös	119.000,00 €
abzgl. 19% USt.	19.000,00 €
abzgl. Feststellungspauschale iHv 4 %	4.760,00 €
abzgl. Verwertungspauschale iHv 5 %	5.950,00 €
abzgl. 19% USt. Verwertungspauschale	1.130,50 €
Betrag der Schuldentilgung (netto)	88.159,50 €

Die Umsatzsteuer ist in der Insolvenzmasse zu belassen, weil diese an die zuständige Finanzverwaltung gemeldet und entsprechend abgeführt werden muss und die Masse nicht damit belastet werden darf (§ 171 Abs. 2 Satz 3 InsO).

Die Feststellungspauschale des § 171 Abs. 1 InsO steht ebenfalls der Insolvenzmasse zu und wird vom Bruttoverwertungserlös berechnet.¹ Entsprechendes gilt für die Verwertungspauschale. Lagen die tatsächlichen Kosten (nachweislich) höher als die hier dargestellte Pauschale, so sind an dieser Stelle die tatsächlichen Kosten aufzuführen. Bei der Verwertungspauschale ist zusätzlich zu beachten, dass auf diese Pauschale Umsatzsteuer anfällt und ebenfalls entsprechend zu melden ist.²

Zweite und dritte Lieferung

Erst nach der ersten Lieferung – nachdem der Sicherungsnehmer die Verfügungsmacht über das Sicherungsgut hat – kann es über § 3 Abs. 3 UStG zu der fiktiven zweiten Lieferung des Sicherungsnehmers als Kommittenten an die Insolvenzmasse kommen. Die Bemessungsgrundlage entspricht hier dem Entgelt aus der ersten Lieferung und ist damit identisch.

Das Entgelt (und damit die Bemessungsgrundlage) der dritten Lieferung ergibt sich aus dem vom Erwerber geschuldeten Nettokaufpreis.

Umsatzsteuer und Vorsteuer

Wie bereits dargestellt, schuldet die Insolvenzmasse die Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen, die entsprechend ausgeführt werden. Dies gilt bei dem dargestellten Dreifachumsatz für die erste und dritte Lieferung. Die zweite Lieferung wird von der Insolvenzmasse „bezogen“.

Entsprechend Art. 1 Abs. 2 MwStSysRL soll die Umsatzsteuer ausschließlich den Endverbraucher belasten und lediglich bei dem Unternehmer erhoben werden. Um den Unternehmer im Ergebnis nicht mit der Umsatzsteuer zu belasten, gibt das UStG den Unternehmern die Möglichkeit, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden ist, im Wege des Vorsteuerabzuges von der zu

JAHREIS  KOLLEGEN
powered by 

FORTBILDUNG ZAHLT SICH AUS!

HDI berücksichtigt als erster Versicherer die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen von FAO-Seminaren:

Als Seminarteilnehmer profitieren Sie von der Zusammenarbeit mit HDI und genießen ein **Mehr an Service und Beratung** zu besonders **günstigen Konditionen**.

HDI bietet Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Angehörigen ein umfassendes Angebot an Versicherungslösungen an.

JETZT INFORMIEREN

Ein Vergleich lohnt sich auf jeden Fall!

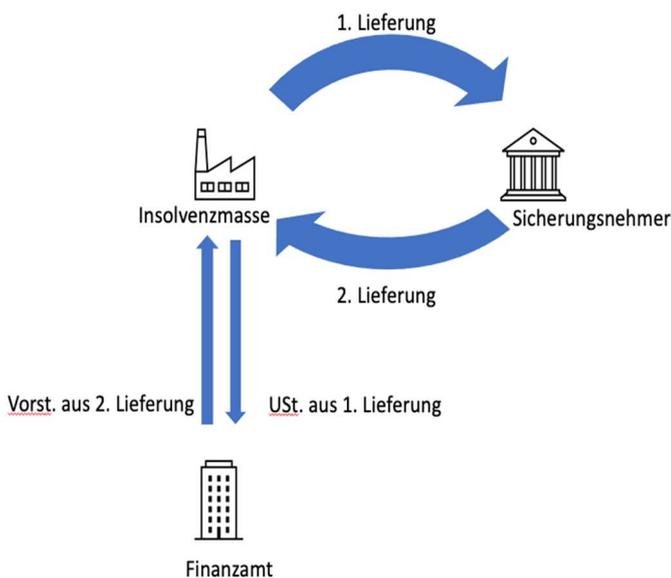
¹ Onusseit, ZInsO 2007, 247; LG Düsseldorf BeckRS 2004, 17881 (21 S 156/03); BT-Drucksache 12/2443, S. 181; Brinkmann, in:

Uhlenbruck, InsO, § 171 Rn. 3; a.A.: de Weerth ZInsO 2007, 70 ff; Onusseit, ZInsO 2014, 1461, 1467.

² BFH, Urteil vom 28.07.2011 – V R 28/09, ZInsO 2011, 1904.

zahlenden Umsatzsteuer in Abzug zu bringen (§ 15 UStG).

Betrachtet man das Schaubild des Dreifachumsatzes, so müsste der Insolvenzmasse aus der zweiten Lieferung ein Vorsteueranspruch in gleicher Höhe des Umsatzsteuerbetrages aus der ersten Lieferung zustehen. Dadurch würde die Insolvenzmasse aus dem Dreifachumsatz zumindest nicht mit zusätzlicher Umsatzsteuer belastet, weil die Umsatzsteuer aus der ersten Lieferung durch die Vorsteuer aus der zweiten Lieferung kompensiert wird.



Umsetzung

In der Regel wird der Insolvenzverwalter zunächst eine Rechnung an den Erwerber erstellen. Entsprechend den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (§ 14 UStG) müssen in der Rechnung sämtliche erforderlichen Angaben enthalten sein und insbesondere die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden.

Der Rechnungsbetrag aus dem vorstehenden Beispiel (1) muss demzufolge wie folgt dargestellt werden:

Nettokaufpreis	100.000,00 €
zzgl. 19% USt.	19.000,00 €
Gesamtbetrag brutto	119.000,00 €

Erst danach wird der Insolvenzverwalter zur Abrechnung mit dem Sicherungsnehmer zunächst den Betrag der Schuldtilgung ermitteln und sodann eine weitere Rechnung an den Sicherungsgeber erstellen. Der Rechnungsbetrag dieser Rechnung aus dem vorstehenden Beispiel (1) stellt sich sodann wie folgt dar:

Betrag der Schuldtilgung (netto)	88.159,50 €
darauf 19% USt.	16.750,31 €
Bruttoentgelt	104.909,81 €

In der Praxis wird empfohlen, dass der Insolvenzverwalter bei Erstellung der Rechnung für die erste Lieferung (Insolvenzmasse an Sicherungsnehmer) gleichzeitig eine Gutschrift für die zweite (Rück-)Lieferung erstellt. Diese Gutschrift soll dann der Insolvenzmasse als Grundlage für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges dienen.¹ Gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ist es jedoch erforderlich, dass zwischen den Parteien im Vorfeld vereinbart wird, dass die Gutschrift als Grundlage für den Vorsteuerabzug dienen kann. Die Vereinbarung bedarf keiner bestimmten Form und kann auch konkludent geschlossen werden.² Auch ohne vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien kann die Gutschrift als Grundlage für den Vorsteuerabzug herangezogen werden, solange der Empfänger dem nicht widerspricht, § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG.³ Dies ist problematisch, wenn der Sicherungsnehmer gar nicht zum Ausweis von Umsatzsteuer berechtigt ist, weil er z.B. steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8 UStG ausführt. Dies würde zur Folge haben, dass der Insolvenzverwalter, der auf Grundlage der erstellten Gutschrift den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, die Vorsteuer gem. § 14c Abs. 2 Satz 4 UStG an die Finanzbehörde zurückzuerstatten hat.

Bedenkt man dabei, dass Sicherungsnehmer in der Regel finanzierende Banken sind und somit steuerbefreite Umsätze gem. § 4 Nr. 8 UStG ausführen, ist es gerade nicht empfehlenswert für die Insolvenzmasse, im Gutschriftswege den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Es ist zwar

¹ de Weerth, NZI 2014, 597, 598.

² Korn, in: Bunjes, UStG, § 14 Rn. 58.

³ Onusseit, ZInsO 2014, 1461, 1467.

Nur hier wird der Nettokaufpreis eingetragen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Nettokaufpreis	100.000,00 €								
2										
3										
4	Nettoverwertungserlös	100.000,00 €								
5	zzgl. 19% USt.	19.000,00 €	=B4*19%							
6	Bruttoverwertungserlös	119.000,00 €	=Summe(B4:B5)							
7	abzgl. 19% USt.	19.000,00 €	=B6-(B6/1,19)							
8	abzgl. Feststellungspauschale iHv 4%	4.760,00 €	=B6*4%							
9	abzgl. Verwertungspauschale iHv 5%	5.950,00 €	=B6*5%							
10	abzgl. 19% USt auf Verwertungspauschale	1.130,50 €	=B9*19%							
11	Betrag der Schuldtilgung (netto)	88.159,50 €	=B6-Summe(B7:B10)							
12	darauf 19% Ust	16.750,31 €	=B11*19%							
13	Bruttoentgelt	104.909,81 €	=Summe(B11:B12)							
14	abzgl. 19% USt.	16.750,31 €	=B12							
15	tatsächlich auszukehrender Betrag	88.159,50 €	=B13-B14							
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										

Der Nettobetrag wird in die Zelle übertragen

durchaus denkbar, dass Banken teilweise zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 9 Abs. 1 UStG optieren. Wenn die Insolvenzverwalter nicht in ständiger Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen Bank stehen, ist dies auf den ersten Blick jedoch nicht erkennbar. Es empfiehlt sich also nicht die Gutschrift als Grundlage für den Vorsteuerabzug zu benutzen. Vielmehr ist es ratsam, den aus der ersten Lieferung geschuldeten Umsatzsteuerbetrag nach § 171 Abs. 2 Satz InsO vom Verwertungserlös einzubehalten.¹ Wenn der kreditgebende Sicherungsnehmer zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat, besteht immer noch die Möglichkeit, im Nachgang eine ordnungsgemäße Rechnung für die zweite Lieferung zu erstellen, die dann als Grundlage für den Vorsteuerabzug der Insolvenzmasse dienen kann. Erst dann empfiehlt es sich, den zunächst einbehaltenen Umsatzsteuerbetrag an den Sicherungsnehmer auszukehren.

Im ersten Schritt empfiehlt es sich, den an den Sicherungsnehmer auszukehrenden Betrag wie folgt zu ermitteln:

Fortsetzung Beispiel 1:

Bruttoverwertungserlös	119.000,00 €
abzgl. 19% USt.	19.000,00 €
abzgl. Feststellungspauschale iHv 4%	4.760,00 €
abzgl. Verwertungspauschale iHv 5%	5.950,00 €

abzgl. 19% USt. Verwertungspauschale	1.130,50 €
Betrag der Schuldtilgung (netto)	88.159,50 €
darauf 19% USt.	16.750,31 €
Bruttoentgelt	104.909,81 €
tatsächlich auszukehrender Betrag	88.159,50 €

Erst wenn vom Sicherungsnehmer eine ordnungsgemäße Rechnung über einen Bruttobetrag in Höhe von 104.909,81 € mit entsprechend ausgewiesener Umsatzsteuer vorgelegt wird, kann auch der Umsatzsteuerbetrag an den Sicherungsnehmer ausgekehrt werden. Denn erst dann hat die Insolvenzmasse einen gesicherten Vorsteueranspruch aus der zweiten Lieferung.

Zusammenfassung

Sobald der (Netto-)Kaufpreis für einen sicherungsübereigneten Gegenstand feststeht, sollten zunächst die Bemessungsgrundlagen sämtlicher Lieferungen aus dem Dreifachumsatz ermittelt werden. Es empfiehlt sich der Einsatz entsprechender Excel-Vorlagen.

In der Berechnungsmaske ist bewusst auf die Gutschriftenvorlage für die 2. Lieferung verzichtet worden. Aufgrund der vorstehenden Problematik hinsichtlich des Vorsteuerabzugs aus der 2. Lieferung empfiehlt es sich, die Umsatzsteuer auf den Betrag

¹ Sinz, in: Schmidt, InsO, § 171 Rn. 20.

der Schuldtilgung erst nach Vorlage einer zur 1. Lieferung korrespondierenden Rechnung an die Sicherungsgläubigerin vorzunehmen.

Vorträge mit Alexander Keilbach:

InsO-Lupe: Die Behandlung der Umsatzsteuer nach Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens

am 18.6.2024, online bei AGV Seminare

InsO-Lupe: Die Jahresabschlussanalyse im Rahmen der Gutachtertätigkeit

am 18.6.2024, online bei AGV Seminare

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinsO) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe: die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können aber auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen. (Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online. Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare werden sechsmal im Jahr stattfinden und dauern 2 Stunden.

Die Termine 2024 sind 26.3. / 7.5. / 18.6. / 17.9. / 15.10. / 19.11.